



losigkeit für Verbrechen gegen journalistisch tätige Personen erklärte, und auf die Resolutionen [69/185](#) vom 18. Dezember 2014, [70/162](#) vom 17. Dezember 2015, [72/175](#) vom 19. Dezember 2017 und [74/157](#) vom 18. Dezember 2019,

*unter Begrüßung* des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit, die derzeitige Lage und die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen<sup>6</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für journalistisch tätige Personen und Medienschaffende sowohl in Konflikt

*unter Hinweis* auf alle sonstigen einschlägigen Berichte des Generalsekretärs, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen sowie auf den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit<sup>17</sup>,

*in Würdigung* der Rolle und der Tätigkeit des Hohen Kommissariats und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich ihrer Zusammenarbeit zur Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, sowie ihrer moderierenden Unterstützung der Begehung des Internationalen Tages zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten am 2. November, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, Regierungen und maßgebli-

sowie *aner kennend*, wie wichtig öffentliches Vertrauen in den Journalismus und dessen Glaubwürdigkeit sind, insbesondere was die Herausforderung betrifft, die Professionalität der Medien in einem Umfeld zu wahren, in dem sich neue Medienformen ständig weiterentwickeln und in dem gezielte Desinformation und Diffamierungskampagnen zur Diskreditierung der Arbeit journalistisch tätiger Personen zunehmen,

*ferner aner kennend*, dass journalistisch tätige Personen samt ihren Familienangehörigen durch ihre Arbeit häufig dem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Bedrohung, der Belästigung und der Gewalt ausgesetzt sind, was sie häufig von der Fortführung ihrer Arbeit abhält oder zur Selbstzensur veranlasst, wodurch der Gesellschaft wichtige Informationen vorenthalten bleiben,

*Kenntnis nehmend* von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz journalistisch tätiger Personen sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch auf den Schutz journalistisch tätiger Personen anwendbar sein können,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, alles daranzusetzen, Gewalt, Einschüchterung, Drohungen und Angriffe gegenüber journalistisch tätigen Personen und Medienschaffenden zu verhindern, unter anderem indem sie bei der Richterschaft und dem Personal der Strafverfolgungsbehörden, beim Militär- und Sicherheitspersonal und bei Medienorganisationen, journalistisch tätigen Personen und der Zivilgesellschaft Kapazitätsaufbau-, Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen unterstützen, was die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und die Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit journalistisch tätiger Personen betrifft,

*in Anerkennung* der Anstrengungen von Staaten, Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken, die journalistisch tätigen Personen in ihrer Fähigkeit einschränken, ihrer Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachzugehen, zu überprüfen, erforderlichenfalls zu ändern und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollen Einklang zu bringen,

*unter Hervorhebung* der Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Verhütung von Angriffen und Gewalt gegenüber journalistisch tätigen Personen zu unterstützen und die Kapazitäten der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem zur Verhütung von Angriffen und Gewalt gegen journalistisch tätige Personen, so auch durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Ersuchen und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten,

*in dem Bewusstsein* <sup>31.1 (h)1-1.1 (l) t BerA0.6 (d.)T un)-5 (,)2.d (e)-1.G1tst, er0.00 (,)2.f0.5 (l.5 (t)0..5 (lm)Tf B1.1</sup>  
<sup>plao</sup> <sup>n</sup> <sup>ditt</sup> <sup>ausau</sup> <sup>3.9</sup> <sup>(m)2</sup> <sup>(e)-1.15</sup>



**A/RES/76/173**



oder sie decken, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

11. *fordert* politische Verantwortliche, Amtspersonen und/oder Behörden *nachdrücklich auf*, die Verunglimpfung, Einschüchterung oder Bedrohung der Medien, einschließlich einzelner journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender, oder die Verwendung frauenfeindlicher oder diskriminierender Sprache gegenüber Journalistinnen, durch die die Glaubwürdigkeit der journalistisch tätigen Personen sowie die Achtung vor der Bedeutung eines unabhängigen Journalismus untergraben wird, zu unterlassen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, im Gesetz und in der Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem journalistisch tätige Personen ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, und dabei einen ges.



Information der Öffentlichkeit untergraben, darunter Praktiken wie die Abschaltung des In-

21. *legt* den Staaten *nahe*, die Frage der Sicherheit journalistisch tätiger Personen auch weiterhin im Rahmen des Verfahrens der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu behandeln;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Anstrengungen in Bezug auf die Sic(ahe)]TJ/TT1 1 0t,4g1u(e)4.9 ( V 0 -2